

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 76/15 B

L 8 KR 362/12 (Hessisches LSG)
S 18 KR 527/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
4. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. Juli 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner für die Klägerin seit Mai 2000 ausgeübten Tätigkeit als Einkäufer und Qualitätsmanagement-Beauftragter wegen Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 2.7.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Struktur des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Die Klägerin macht in ihrer Beschwerdebegründung vom 17.9.2015 allein Mängel des Berufungsverfahrens geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Sie rügt, dass das LSG es trotz Vorliegens konkreter Anhaltspunkte unterlassen habe, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären, und in ihren Schriftsätzen unterbreitete kon-



krete Beweisangebote (zB "Zeugenbenennungen") dazu übergangen habe, dass von ihr und dem Beigeladenen zu 1. von Beginn an eine Tätigkeit als freier Mitarbeiter gewollt gewesen und jahrelang auch so praktiziert worden sei. Die Klägerin sieht hierin einen Verstoß des Berufungsgerichts gegen dessen Amtsermittlungspflicht (§ 103 S 1 SGG) und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG). Sie macht ferner eine Verletzung der für die richterliche Überzeugungsbildung geltenden Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG), geltend, wenn sie vorträgt, das LSG habe "einseitig ein ohnehin fragwürdiges Schema der Statusfeststellung angewandt" (vgl S 1 der *Beschwerdebegründung*) und nicht berücksichtigt, dass in einem früheren familienrechtlichen Verfahren von einem angemeldeten eigenen Handelsgewerbe des Beigeladenen zu 1. ausgegangen worden sei (vgl S 3 der *Beschwerdebegründung*).

7 Mit diesem Vorbringen bezeichnet die Klägerin entscheidungserhebliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der geforderten Weise. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Zulassung der Revision über eine Rüge fehlerhafter Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) nicht erwirkt werden. Gleiches gilt allgemein für die Rüge mangelnder Sachaufklärung (§ 103 S 1 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nämlich nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin legt in der Beschwerdebegründung aber weder dar, dass sie in vorbereitenden Schriftsätzen Beweis Anträge gestellt hat, die - was erforderlich ist - den Anforderungen der ZPO genügen, noch, dass sie, die in der mündlichen Verhandlung am 2.7.2015 anwaltlich vertreten war, dort solche Beweis Anträge wiederholt und damit aufrechterhalten hat (vgl zu diesem Erfordernis bereits BSG SozR 1500 § 160 Nr 12). Bestehen Zweifel darüber, ob der Beschwerdeführer einen Beweis Antrag aufrechterhalten hat, müssen in der Nichtzulassungsbeschwerde hierzu entsprechende Angaben gemacht werden. Die Klägerin trägt ferner nicht substantiiert vor, dass bei einem angenommenen Verstoß des LSG gegen § 103 S 1 SGG wegen übergangener Beweis Anträge dessen Urteil hierauf beruhte. Soweit sie Anträge zum Beweis der Tatsache(n) gestellt haben will, dass von Beginn an eine freie Mitarbeitertätigkeit des Beigeladenen zu 1. gewollt gewesen und praktiziert worden sei, berücksichtigt sie nicht, dass das LSG die gewollte Natur der Rechtsbeziehung nur als eines von mehreren Merkmalen (Indizien) betrachtet (vgl S 12 des *Urteilsabdrucks*) und eine Gesamtwürdigung unter Einbeziehung mehrerer Merkmale (Indizien) vorgenommen hat. Mit der Struktur der Abwägungsentscheidung des Berufungsgerichts setzt sich die Klägerin aber nicht auseinander.

8 Aus den gleichen Gründen ist ein von der Klägerin behaupteter - in der Nichtbeachtung von Beweisangeboten (möglicherweise) liegender - entscheidungserheblicher Gehörsverstoß (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht hinreichend bezeichnet.



- 9 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 11 4. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197 a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Auffangstreitwertes festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)